	Informationsblatt	Stand: 2025-03-21
	Einfuhr privater Lebensmittel	Lebensmittelüberwachung

Informationsblatt zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch in die Europäische Gemeinschaft vor dem Hintergrund der Gefahr des Einschleppens hochkontagiöser (wie Maul- und Klauenseuche) bzw. wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen (wie Afrikanische Schweinepest)

Grundsätze

Die Mitnahme von Erzeugnisse tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch bei der Einreise aus Drittländern unterliegt den Bedingungen der DVO (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen.

Jede Einfuhr, die hinsichtlich der Art und/oder Menge über die zulässigen Bedingungen hinausgeht, muss die Vorschriften für kommerzielle Einfuhren erfüllen, d. h. sie muss an der Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung einer Veterinärkontrolle angemeldet werden. Geschieht dies nicht, gelten die bei Kontrollen im Inland vorgefundenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs als nicht legal in die EU eingeführt und sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen und unschädlich zu beseitigen.

Ausnahmen vom Einfuhrverbot

Die Vorschriften gelten nicht für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse zum persönlichen Verbrauch aus *Andorra, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz* sowie die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zum persönlichen Verbrauch aus den *Färöern und Grönland*.

In geringen Mengen und unter bestimmten Voraussetzungen:

- Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung (maximal zwei Kilogramm),
- aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialheimtierfutter (maximal zwei Kilogramm),
- Fisch und Fischereierzeugnisse für den persönlichen Verbrauch (maximal 20 Kilogramm oder ein einzelner Fisch, der schwerer sein darf),
- sonstige Waren für den persönlichen Verbrauch, zum Beispiel Honig (zusammengenommen maximal 2 Kilogramm).

Sonderkonditionen gelten für die Färöer-Inseln, Grönland und Island, aus denen größere Mengen tierischer Erzeugnisse (je nach Warenkategorie 10 bis 20 Kilogramm) zum persönlichen Verbrauch eingeführt werden können, darunter auch Fleisch und Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (maximal 10 Kilogramm kombiniertes Gesamtgewicht pro Person).

Für Erzeugnisse aus Tieren geschützter Arten (wie Kaviar von Störarten) gelten zum Teil zusätzliche Beschränkungen.

Ohne Mengenbeschränkungen:

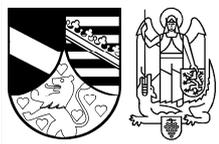
- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel,
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,
- mit Fisch gefüllte Oliven,
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,
- sämtliche andere Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 Prozent aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag	Nachmittag
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr	Di 13:30 bis 15:30 Uhr
Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr	Do 13:30 bis 16:30 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)	

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
 Tel.: 036428/5409-840
 Fax.: 036428/13391
 E-Mail: info@zvl.thueringen.de

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-03-21
	Einfuhr privater Lebensmittel	Lebensmittelüberwachung

Sämtliche tierische Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen entweder als Wirtschaftsgut unter Beachtung der veterinärrechtlichen Einfuhrvorschriften einer Veterinärkontrollstelle zur Einfuhruntersuchung vorgestellt werden oder bei der Ankunft an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung auf Kosten des Einführers abgegeben werden.

Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt werden.

Sanktionen → Art. 9 Abs. 2 Buchst. c; Abs. 3 Buchst. a und b

Die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen durchführen,

- identifizieren gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch;
- beschlagnahmen und vernichten diese Einfuhren nach geltendem nationalen Recht.

Die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden können Personen, die für gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch verantwortlich sind, die anfallenden Kosten in Rechnung stellen oder diesen Personen Sanktionen auferlegen.

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de